

Bebauungsplan 220 C (Ortschaft Hersel), 3. Änderung und 2. Erweiterung

Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange)

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 gemäß § 13a BauGB die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 220 C (Ortsteil Hersel) beschlossen. Da für das Plangebiet der 3. Änderung und 2. Erweiterung bereits im Rahmen der 2. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes 220 C die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §13a (3) stattgefunden hat und auch die Stellungnahme der Stadt zu den eingegangenen Stellungnahmen beschlossen wurden, wurde in der Ratssitzung ebenfalls die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand vom 20.10.2011 bis einschließlich 21.11.2011 statt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden ebenfalls die Träger öffentlicher Belange beteiligt und aufgefordert Ihre Stellungnahme bis zum 21.11.2011 abzugeben.

1. NABU Kreisgruppe Bonn und BUND, Schreiben vom 16.11.2011 + Mail vom 22.11.2011

Stellungnahme der Stadt:

Regionalplan und Flächennutzungsplan

Im Rahmen der vor über 20 Jahren beschlossenen Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans Bornheim Nr. 220 C wurde die Bezirksregierung beteiligt. Ebenfalls setzt bereits der damalige und der neu aufgestellte Flächennutzungsplan für diesen Bereich Wohnbaufläche ohne Einwände der Bezirksregierung aus. Die nun neu ausgewiesenen Wohnbauflächen in den Änderungsverfahren befinden sich lediglich innerhalb bereits überplanter Bereiche und benötigen somit keiner weiteren Zustimmung durch die Bezirksregierung oder einer Regionalplananpassung.

Das geplante Baumtor XL mit Spielbereich und der Fuß-/Radweg benötigen ebenfalls keine Abstimmung mit der Bezirksregierung, wobei zu erwähnen ist, dass im Rahmen des Projektes Grünes C die Bezirksregierung beteiligt wurde und diese den Fördermittelantrag mit der geplanten Wegeverbindung positiv beschieden hat und somit auch befürwortet. Die Erweiterung eines Spielbereiches innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche sowie die Wegeverbindung stellen keinen zusätzlichen Eingriff in den Freiraumkorridor dar und können auch außerhalb eines Allgemeinen Siedlungsgebietes realisiert werden. Im Übrigen sieht die Maßstäblichkeit des Regionalplanes weder eine gebietsscharfe Abgrenzung, noch eine Regelungen für kleinteilige Nutzungen wie Spielplätze oder Radwege vor.

Die Bebauungsplanänderungen sind entgegen der Meinung des Einwenders aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Ausweisung im FNP als Grünfläche in Verbindung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft am Herseler Ortsrand dient u.a. dem Ziel der Ortsrandeingrünung (Nachzule-

sen im Umweltbericht zum FNP). Sie wurde in enger Abstimmung mit den Planungen des Grünen C getroffen (vgl. Begründung zum FNP, Seiten 50, 51) und lässt sich durch die Planung zum Grünen C zeitnah realisieren.

Der Rad-/ Fußweg innerhalb dieser Ortsrandeingrünung kollidiert mit dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht. Die Wegeführung war zu dem damaligen Zeitpunkt bereits geplant. Keinerlei Rad-/ und Fußwege wurden im Flächennutzungsplan explizit ausgewiesen, da dies auf Grund des Maßstabs als nicht zielführend angesehen wurde und diese Ausweisung kein zwingender Bestandteil eines Flächennutzungsplans ist. Ebenfalls wurden nicht alle Spielplätze im Flächennutzungsplan festgesetzt, sondern lediglich einzelne Spielplätze. Sehr gut verdeutlicht dadurch, dass auch nicht die Spielplätze an der Ruhrstraße oder der Oderstraße festgesetzt wurden und somit sonst auch nicht den Festsetzungen des FNP entsprechen würden. Die Ausweisung eines Spielbereiches steht jedoch in einer im Flächennutzungsplan festgesetzten Grünfläche in keinem Widerspruch. Da sowohl die Rad-/ und Fußwege als auch die meisten Spielflächen keinen zwingenden Bestandteil des Flächennutzungsplanes bildeten waren sie auch nicht Bestandteil der Gesamtabwägung des Flächennutzungsplans.

Die private Grünfläche am Ortsrand im Bebauungsplan 220 C ist nicht in eine kommunale Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Rahmen der Aufstellung und Genehmigung des FNP geflossen. Für den neuen Flächennutzungsplan wurde allenfalls eine zusammenfassende Gegenüberstellung der Bauflächen zu den dargestellten Grünflächen erstellt. Eine genaue Festlegung ist in den nachfolgenden Bebauungsplänen vorzunehmen.

Selbstverständlich wird der Weg selbst nicht als Kompensationsfläche gewertet.

Bebauungsplanabgrenzung

Das ursprüngliche Verfahren wurde in zwei Verfahren aufgeteilt, da mit den beiden Planbereichen teilweise unterschiedliche Ziele verfolgt werden. Des Weiteren waren im Rahmen der 1. Beteiligungsphase (als beide Planverfahren noch in einem Verfahren zusammengefasst waren) hauptsächlich Stellungnahmen zu dem nördlichen Teilbereich, welcher sich mit der Neusortierung der Spielplatzsituation beschäftigt, eingegangen. Eine Splittung der Verfahren sollte den Teilbereich zur Entwicklung der Möglichkeit von Doppelhäusern im Eingangsbereich der Oderstraße vereinfachen und das Hauptaugenmerk im ursprünglichen Verfahren auf die städtebauliche Neuordnung der Spielplatzsituation legen. Die hervorgebrachte Begründung der Zulässigkeit der Teilung des Projektes durch eine abschnittsweise Entwicklung trifft hier voll zu.

Die Neuplanung des Spielbereiches im Rahmen des Projektes Grünes C ist durch die bewilligten Fördermittel befristet. Die Änderung der Möglichkeit der Bauweise am Eingang der Oderstraße hingegen ist an keine zeitliche Voraussetzung gekoppelt. Die inhaltliche Verbindung der beiden Planverfahren durch die Wegeführung und die festgesetzte Grünfläche stellt dabei kein rechtliches Problem dar, da, wie bereits erwähnt, für die Wegeführung keine planungsrechtlichen Voraussetzungen im Bebauungsplan geschaffen werden müssen und somit auch bei Scheitern eines Planes nicht ins Leere führt. Die Grünfläche kann, da sie mittlerweile in städtischem Besitz ist, ebenfalls, unabhängig von dem Ausgang der Bebauungsplanverfahren, umgesetzt werden.

Landschaftsplan

Ein Teil der Bebauungspläne welcher sich mit dem Grünen C beschäftigt liegt im Landschaftsschutzgebiet. Aus diesem Grund wurde der Landschaftsbeirat 2009 in die Planung miteinbezogen und hat eine Befreiung von den Vorgaben des Landschaftsschutzes

ausgesprochen. Seitdem hat sich die Planung in Bezug auf der Wegeführung und der Bepflanzung nur geringfügig geändert. Neu hinzugekommen ist der geplante Spielbereich im Rahmen des Grünen C. Bezüglich dieses Sachverhaltes wurde sich mit dem Rhein-Sieg-Kreis in Verbindung gesetzt und von dieser Seite die Änderung im Rahmen des Grünen C akzeptiert. Bestätigt wird dies auch durch die im Rahmen der beiden Beteiligungsphasen durchgeführte Trägerbeteiligung, bei denen der Träger der Landschaftsplanung beim Rhein-Sieg-Kreis in keinsten Weise Bedenken gegen die Planung ausgesprochen hat. Der Landschaftsschutz und die Pflegefestsetzung treten bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes für den Bereich außer Kraft.

Es ist richtig, dass von Seiten der Stadt Bornheim zur Sitzung des Landschaftsbeirates keine Unterlagen zum Artenschutz übermittelt wurden, da die artenschutzrechtliche Stellungnahme erst kurz vorher erstellt wurde und der Abgabeschluss für die Sitzung abgelaufen war. Erste Ergebnisse zum Artenschutz lagen aber bereits zum Termin der Sitzung des Landschaftsbeirates vor. Aus der gutachterlichen Stellungnahme des Fachbüros ließ sich erkennen, dass die durch die Maßnahmen des Grünen C – bis auf Bedenken zu möglichen Kulisseneffekten in einigen Teilstrecken – keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

In der Sitzung des Landschaftsbeirates wurde von keiner Seite Bedenken zum Artenschutz vorgetragen. Insofern bleibt festzuhalten, dass auch der Landschaftsbeirat keine besonderen Konflikte gesehen hat.

Zur anschließenden Befreiung vom Landschaftsschutz durch den Rhein-Sieg-Kreis hat der Untere Landschaftsbehörde die vollständige Stellungnahme zum Artenschutz vorgelegen. Da keine besonderen Auswirkungen zu erwarten sind, konnte die Befreiung durch den Kreis erteilt werden.

Mittlerweile wurde im Rahmen der Abwägung der Bebauungspläne zusätzlich noch ein weiterer artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach den Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG zu der aktuellsten Planung erstellt. Hieraus ergaben sich keine Änderungen für die Planung. Zur Vorsorge werden lediglich einige sog. „Lerchenfenster“ in den angrenzenden Ackerflächen angelegt.

Die direkte Lage des geschützten Landschaftsbestandteil „Rhein- Niederterrassenkante“ wird durch die Planung nicht betroffen werden, da er nicht, wie in der Stellungnahme beschrieben, unmittelbar an den geplanten Spielbereich angrenzt, sondern durch einen Weg getrennt wird und nicht davon auszugehen ist, dass Kinder diesen Bereich in ihren Spielraum einbeziehen.

Grünes C- Alternativen

Die Planung im Herseler Süden erfüllt nicht, wie vom Einwender beschrieben, nur das Projektziel der Begrünung von Ortsrändern. Ein weiteres wichtigstes Projektziel, welches durch die Planung erfüllt wird, ist die Stärkung der stillen Naherholung. Der gesamte Planungsprozess entstand in enger Zusammenart und stetiger Abstimmung mit der Regionale 2010 Agentur und der Bezirksregierung. Der bewilligte Förderantrag hatte ebenfalls bereits den Grossteil der Planung zum Inhalt und wurde eben genauso bewilligt. Die seit dem Förderbescheid resultierenden Änderungen wurden aber weiterhin in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung und der Regionale 2010 Agentur besprochen. Auf die Schaffung von Baumtoren zur Kennzeichnung des Übergangs von Siedlungsräumen in den Freiraum wurde von Anfang des Projektes Grünes C an von dem Planungsbüro 3+ Freiraumplaner ein besonderer Schwerpunkt gelegt. Um den örtlichen Gegebenheiten gerecht zu werden wurde die Wahl eine Baumtores aus 4 Kategorien (von den Größen S

– XL) zur Verfügung gestellt. Die Größen unterscheiden sich hauptsächlich durch die Anzahl der zu pflanzenden Bäume. Das Baumtor XL hingegen soll noch Flächen für Sondernutzungen wie z.B. Spielflächen zur Verfügung stellen.

Von Seiten der Stadt Bornheim wird daher mit der Umwandlung des geplanten Baumtores L in ein Baumtor XL mit Spielfläche dem Charakter des Grünen C Rechnung getragen und unterstützen den Fördermitteltatbestand.

Somit ist in keinster Weise nachvollziehbar warum die Planung gegen die Grundsätze des Projektes verstoßen sollte.

Hinsichtlich der Störwirkungen für Vogelarten verweise ich auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag welcher sich mit diesem Sachverhalt beschäftigt und lediglich für die Feldlerche Beeinträchtigungen durch die Planung prognostiziert. Diese werden jedoch im Rahmen der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (Anlegen von Lerchenfenstern) behoben.

Die These, dass der neu geplante Fuß-/Radweg ausschließlich Erholungsfunktion hat kann nicht unterstützt werden. So ist festzustellen, dass in den Rheinorten zwischen der Ortslage Bonn und Wesseling derzeit kein baulich angelegter und sicherer Radweg zwischen der L 300 (ehem. B 9) und dem Rheinuferweg besteht. Auch der Engländerweg ist lediglich ein abmarkierter Radfahrstreifen an einer befahrenen Straße. Mit der zusätzlich geplanten und mit dem Landesbetrieb abgestimmten Querung der Landesstraße wird so eine sichere Wegeverbindung geschaffen, welche neben der Erholungsfunktion auch eine funktionale Verbindungsfunktion erfüllt. Im Übrigen ist auch die Naherholung ein städtebaulicher Belang nach dem Baugesetzbuch.

Aus den oben benannten Gründen welche auf den Zielen des Projektes beruhen und durch die im Rahmen des Verfahrens vorgeschlagenen Alternativplanungen resultierenden möglichen weiteren Zerschneidungen der Landschaft, wird eine Änderung der Trasse als nicht zielführend angesehen und nicht unterstützt. Alle in Betracht kommenden Alternativen wurden in vielen Gesprächen, Einwohnerversammlung, und Ausschusssitzungen erschöpfend diskutiert und mussten nach Prüfung als nicht durchführbar und nicht zielführend eingestuft werden.

Die angesprochenen zu schützenden Nachbarschaftsbelange werden durch die Planung kaum berührt. Dort wo Beeinträchtigungen auftreten könnten, wurden und werden diese in der Planung berücksichtigt, so dass mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Biotopverbundplanung

Die Biotopverbundplanung des LANUV belegt alle Freiräume zwischen den Rheinorten Bornheims und Bonns und den Bereich parallel und östlich der Autobahn. Sie weist insofern diesen Raum als potentielles Eignungsgebiet für den Biotopverbund aus. Regionalplanerisch manifestiert sich diese Darstellung in der Ausweisung von regionalen Grünzügen in diesem Bereich und ist insofern in der regionalen und lokalen Planung berücksichtigt. Der Freiraum zwischen Hersel und Bonn-Auerberg misst ca. 1 Kilometer Breite. In Relation hierzu hat ein knapp 15 Meter breiter Streifen, der aufgrund seiner Bepflanzung künftig die störende Wirkung des Siedlungsrandes auf die freie Landschaft abmildert, auf den Biotopverbund keinen Einfluss.

FFH-Gebietsschutz

Das erwähnte FFH-Gebiet trägt den Titel "Fischschutzzonen am Rhein. Allein dies macht deutlich, dass die Gebietsausweisung zum besonderen Schutz der Wandfischarten erfolgte. Insofern scheidet ein Einfluss der Bauleitplanung zum Herseler Ortsrand auf das FFH-Gebiet aus. Es sind von daher auch nicht die üblichen Pufferzonengrößen anwendbar.

Eingriffsregelung

Die Fragestellung, ob und in wiefern die ausgewiesene Grünfläche im FNP oder im Bebauungsplan als Kompensationsfläche benutzt oder reserviert wurde, wurde bereits in Abschnitt 2 ausreichend erläutert.

Die (eigentlich für ein Verfahren nach §13a BauGB nicht notwendigen) durchgeführten Eingriffsbilanzierungen wurden gemäß dem ‚Vereinfachtem Verfahren‘ (Arbeitshilfe für die Bauleitplanung), welches allgemein anerkannt ist, durchgeführt. Diese Bewertungsmethodik ist im vorliegenden Fall geeignet, da die Festsetzungen in den Planbereichen sich nur geringfügig von den rechtskräftigen Festsetzungen unterscheiden. Die angesetzten Punkte für die geplante öffentliche Grünfläche wurden aus den unterschiedlichen, in der Bilanzierung aufgeführten, Biotopwerten kumuliert und in Abstimmung mit Fachleuten angesetzt. Selbst eine Reduzierung des Biotopwertes um 2 auf 4 Punkte würde in der Bilanzierung eine positive Bilanz resultieren. Es kann jedoch nicht nachvollzogen werden, warum die Biotopwertpunkte falsch angesetzt wurden, wobei zu bedenken ist, dass es sich im Augenblick um intensiv genutzten Acker handelt.

Der Großteil der Änderung des Bebauungsplans befindet sich auf bereits mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan überplanten Flächen. Die Erweiterungsflächen beinhalten Flächen welches im Rahmen des Grünen C als öffentliche Grünfläche und als Ortsrandeingrünung benötigt werden. Der neu geplante Spielbereich erweitert die vorhandene festgesetzte Grünfläche mit Spielplatz lediglich und dient der angrenzenden Wohnbebauung. Ein Eingriff in die Landschaft durch Schaffung von zusätzlicher Wohnbebauung findet nicht statt. Im Übrigen war nach der ursprünglichen Begründung des Bebauungsplans 220 C auch für die private Grünfläche mit einer Naherholungsnutzung und einer durchgängigen Wegeführung zu rechnen.

Zu der Kritik der Pflanzung autochthoner Gehölzarten am Ortsrand wird wie folgt Stellung genommen: Das BNatSchG empfiehlt das Ausbringen von Pflanzen, die ihren genetischen Ursprung im "Gebiet" haben, fordert es aber nicht zwingend. "gebietsfremd" heißt im Zusammenhang mit § 40 BNatSchG, dass die Art im Gebiet nicht vorkommt. Die Gehölze der Pflanzliste kommen aber ausnahmslos im Gebiet vor. Insofern bedarf es keiner näheren Bedingungen in der Pflanzliste zum Bebauungsplan.

Auch die zitierte und in der Folge mehrfach wiederholte schädliche Kulissenwirkung auf z.B. die Vögel der Feldflur geht hier völlig fehl, da die Kulisse zwischen Ort und Ortsrand bereits durch die bestehende Bebauung gebildet wird. Die Möglichkeit einer Kulissenwirkung bezieht sich hier eher auf die Bereiche, die bislang weder eine Bebauung noch eine Gehölzstruktur aufweisen. In der Ausführungsplanung wird aber für alle Bereiche auf die mögliche Kulissenwirkung und deren Auswirkungen eingegangen indem die ursprüngliche Anpflanzung einer Pappel und eines Apfels in einem Abstand von 15 Meter angepasst wurde, so, dass nun zwei Äpfel und eine Pappel in einem Abstand von 15 Meter angepflanzt werden. Diese Baumreihe soll zudem noch durch Strauchpflanzungen unterbrochen werden.

Zu den erneut angeführten Trassenalternativen wurde bereits weiter oben Stellung genommen.

Aus Sicht von Natur- und Landschaftsschutz wäre die Lage des Weges direkt entlang der Grundstücksgrenzen die beste Lösung. Da bei der Planung des Grünen C aber Wert darauf gelegt wurde, dass möglichst eine Kompromisslösung für alle Beteiligten geschaffen wird, wurde zur Sicherung der Privatsphäre der anliegenden Bewohner Abstand von dieser Variante genommen. Dies konnten durch die Vertreter der Stadt Bornheim auch vor dem Landschaftsbeirat deutlich gemacht werden, so dass der Beirat der Planung mit dem 10 Meter breiten Grünstreifen zugestimmt hat.

Eine Asphaltierung der Wegefläche wird als sinnvoll angesehen, da die Wegeverbindung so zu jeder Witterung von jeden benutzt werden kann. Des Weiteren bedeutet die Asphaltierung der Wege deutlich geringe Folgekosten für die Stadt. Um den Eingriff jedoch zu reduzieren wurde die ursprünglich angedachte Breite des Weges von 3 Meter auf 2,50 Meter reduziert.

Die vorgebrachte Kritik an der Wertung der ökologischen Bewirtschaftung der Flächen wird nicht nachvollzogen. Es ist zwar anzuerkennen, dass die Umstellung von konventionell bewirtschafteten Flächen auf ökologische Wirtschaftsweise dem Landwirt eine mehrjährige Umstellungsphase abverlangt. Völlig missverstanden werden aber die Konsequenzen der ökologischen Landwirtschaft auf die Zahl der vorhandenen Tierarten. Da an Bioprodukte die gleichen Qualitätsanforderungen wie an konventionelle zu stellen sind, muss auch der Biolandwirt dafür Sorgen, den Konkurrenzdruck von "Unkräutern" und tierischen Schädlingen gering zu halten. Nur sind die Methoden andere, z.B. die Vermeidung von Mineraldüngern und Pflanzenbehandlungsmitteln. Dafür sind z.B. häufigere mechanische Arbeiten auf den Flächen notwendig, die sich z.B. auf vorhandene Tiere eher negativer auswirken.

Strategische Umweltprüfung / Umweltbericht

Da es sich in diesem Punkt um eine Kritik handelt, welche sich auf die Wahl des Verfahrens bezieht wird hier auf die dazu bereits ausgeführte Stellungnahme der Stadt unter Punkt 8 verwiesen.

Artenschutz

Die Stadt Bornheim hat bereits zum Projekt Grünes C durch das Fachbüro Cochet Consult eine artenschutzrechtliche Beurteilung erstellen lassen.

Im Rahmen der Abwägung zu den Bebauungsplänen wurde jetzt zusätzlich noch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach den Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG zu der aktuellsten Planung erstellt. Dem entsprechend sind nach der Vorprüfung nur die planungsrelevanten Arten Wechselkröte und Feldlerche von der Planung betroffen und bedürften einer genaueren Art-zu-Art Prüfung. Als Ergebnis des Fachbeitrags konnte festgestellt werden, dass „unter Beachtung von tiergruppenspezifischen Zeitfenstern und der Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Lebensraum verbessernden Maßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten keiner der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfüllt ist bzw. eine Ausnahme nach § 45 (7) ist für diese Arten demnach nicht erforderlich.“ (Bebauungsplan Hersel 220 C, 2- Änderung und 1. Erweiterung, 3. Änderung und 2. Erweiterung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 (1) BNatSchG, Seite 26)

Ein Kulisseneffekt wurde im Rahmen des Fachbeitrags nicht festgestellt und behandelt. Die Planung stellt eher einen Schutz vor störenden Wirkungen aus dem Baugebiet dar.

Eine Kulisse zwischen den Aufenthaltsräumen der Vögel der Feldflur entsteht nicht. Die vorgesehene Bepflanzung betrifft den Bereich entlang der vorhandenen Bebauungskulisse.

Förderschädlichkeit

Eine Förderschädlichkeit ausgelöst durch die benannten zu erwartenden negativen Auswirkungen entsteht durch die Planung nicht, da wie in den vorherigen Punkten der Abwägung bereits dargelegt, die benannten negativen Auswirkungen nicht auftreten oder nur unerheblich sind.

Verkehrskonflikte

Die Verkehrssituation und Querung der Rheinstraße ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanverfahren, sondern resultiert aus den Planungen des Grünen C und benötigt keine Regulierung durch ein Bebauungsplanverfahren. Um jedoch die Vollständigkeit der Stellungnahme zu berücksichtigen wird hier von Seiten der Stadt Stellung zu genommen.

Bei der Rheinstraße handelt es sich um eine Tempo-30-Straße mit keinem überdurchschnittlichen Verkehrsaufkommen. Eine Querung der Rheinstraße an der geplanten Stelle wird von Seiten der Verkehrsplaner nicht als problematisch angesehen. Sie resultiert aus der südlich der Landesstraße ankommenden Wegführung des Grünen C und der geplanten neuen Querungshilfe über die Landesstraße. Die Wegführung von Roisdorf kommend wird südlich der Landesstraße vorbei an dem Wäldchen geführt. Von dort wird die Querung der Landesstraße durch eine neu geplante Querungshilfe sichergestellt. Durch den Ankauf der an die Querungshilfe im Norden angrenzenden Teilfläche wird eine eindeutige und für die Nutzer des Grünen C gut erkennbare und sichere Wegführung gewährleistet. Diese soll auch nach Querung der Rheinstraße an der dafür geplanten Stelle direkt an die Wegführung entlang des Ortsrandes anschließen. Sollten Nutzer des Grünen C diese Querung der Rheinstraße als zu unsicher empfinden, besteht für sie die Möglichkeit die in Sichtweite liegende und von dem Einwander angesprochene Querungshilfe zu nutzen.

Kinderspielplätze/ DIN 18034

Die Ergebnisse der Spielflächenbedarfsplanung auf Basis der Kinderzahlen von 2007 haben sich bei der Aktualisierung/Gegenüberstellung in 2011 bestätigt bzw. zeigen den Bedarf der Älteren noch verschärfter (bei rückläufigen Zahlen der jüngeren Kinder). Die Spielflächenbedarfsplanung/Spielleitplanung wird grundsätzlich für das gesamte Stadtgebiet unter dem Aspekt der gleichmäßig, quantitativ und qualitativ gut verteilten, sinnvollen Versorgung und pädagogischen Attraktivität der Spielflächen in Bezug auf die Adressaten im Einzugsgebiet durchgeführt. Aufgrund der im Herseler Süden bestehenden deutlichen Überversorgung mit Spielplätzen - insbesondere im Vergleich zur Gesamtstadt- wurde die Situation und Entwicklung der bestehenden Flächen bereits unter Beteiligung (vor allem der Spielplatzpaten) bewertet und dem Jugendhilfeausschuss in einer öffentlichen Vorlage 2009 vorgestellt. Unter den monetären Aspekten des Haushaltes ist die Tatsache, dass 2/3 des Einzugsgebietes für den Spielplatz Rheindorferstraße durch die Plätze Ruhrstraße und Donaustraße ausreichend abgedeckt sind (siehe auch Teilüberprüfung Spielflächenbedarfsplanung Hersel Süd S. 3 u 4) auch im Hinblick auf die Situation in anderen Orten des gesamten Stadtgebietes grundsätzlich nicht zu vertreten.

Der geplante Spielplatz, eingebettet in einer ansprechend gestalteten Grünanlage, bietet eine deutlich umfassendere Möglichkeit als Treff- und Erholungspunkt für alle Menschen

als ein kleiner Quartiersspielplatz. Insbesondere die Gestaltung des Baumtores wird auch für ältere Menschen geeignete Plätze vorsehen. Es ist durchaus eine Bereicherung beim Besuch der Anlage auf Menschen zu treffen, die nicht in direkter Nachbarschaft wohnen und neue Kontakte zu knüpfen. Um dem elterlichen Bedarf der sozialen Kontrolle jüngerer Kinder gerecht zu werden bleibt der Kinderspielplatz Ruhrstraße zwischen den Häusern erhalten und wird nicht Bestandteil der Spielanlage innerhalb des XL-Tores.

Die direkt anwohnen Bürger haben sich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens bereits ausreichend geäußert. Bei der vorliegenden Planung geht es nicht nur um die Belange und Interessen der Anwohner von Ruhrstraße und Oderstraße, sondern um eine zukunftssträchtige Entwicklung für den Ort Hersel - vielleicht sogar die ganze Bornheimer Rheinschiene. Mit dieser geplanten Gestaltung Baumtor XL incl. Grünanlage und Spielplatz wird die Einladung an ortsfremde Besucher zur Naherholung ausdrücklich untermauert.

Nach geltender Rechtsprechung sind Geräusche von spielenden Kindern und Jugendlichen grundsätzlich keine Lärmemissionen. Um im Einzelfall evtl. möglichen Belangen von AnwohnerInnen trotzdem gerecht zu werden sind die MitarbeiterInnen vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule immer bemüht zwischen Anwohnern, Kindern und Jugendlichen zu vermitteln. In der Vergangenheit waren diese Gespräche oft erfolgreich. Hier sollte abgewartet werden, wie sich der konkrete Sachverhalt zeigt, wenn die Anlage Baumtor XL fertig gestellt ist und regelmäßig genutzt wird. Mit dem Kompromiss bleibt der Kleinkinderbereich innerhalb der ‚direkten Kontrolle‘ und der Platz für die Älteren ist ganz bewusst an den äußeren Rand der Fläche geplant, damit sich dort Treffende nicht die Anwohner stören.

Die jüngeren Kinder, die derzeit im Einzugsgebiet des Spielplatzes Oderstraße wohnen, können -ebenso wie die zukünftigen BewohnerInnen der geplanten Doppelhäuser- innerhalb 200m bis 400m Entfernung auf die Spielplätze Ruhrstraße und Wöhlerstraße ausweichen. Der neue Spielplatz im Baumtor XL spricht vorwiegend die älteren Kinder an und erhält ein größeres Einzugsgebiet von 500m Radius.

Ergänzend muss darauf hingewiesen werden, dass ein weiterer Spielplatz Donaustraße in rund 600m Entfernung ebenfalls sehr gut erreichbar ist. Damit ist das Angebot an adressatenorientierten und attraktiven Spielflächen im Herseler Süden immer noch überdurchschnittlich hoch (im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet).

Auf die Bepflanzung des Spielbereiches wird im Rahmen der Ausführungsplanung Rücksicht genommen und so sichergestellt, dass keine giftigen oder unzulässigen Pflanzen dort zur Verwendung kommen.

Haushalt

Insgesamt ist zu betonen, dass es sich bei dem Projekt Grünes C um ein interkommunales Förderprojekt handelt, welches eine 80% Förderung aus EU-/ Bundes- und Landesmitteln bescheinigt bekommen hat. Dabei besteht das Projekt aus mehreren Teilbereichen wie z.B. auch die Sicherung der villa rustica in Bornheim Botzdorf im Bornheimer Stadtgebiet. Insgesamt werden mehrere Kilometer Wege saniert und bepflanzt und hochwertige Elemente wie Infotafeln und Sitzgelegenheiten eingebaut. Der Wegeneubau (und die dazu gehörende wegebegleitende Grünfläche als Ortsrandeingrünung) in Hersel stellen dabei einen bedeutsamen Projektabschnitt dar, der auch gerade im interkommunalen Zusammenhang eine wichtige und den Zielen des Grünen C entsprechenden Planabschnitt schafft.

Das Gesamtprojekt Grünes C stellt für Bornheim daher eine einmalige Chance dar, die schon seit langer Zeit bestehenden Ziele trotz knapper Mittel umzusetzen. Dies ist selbstverständlich auch mit aktuellen Investitionen und zukünftigen Unterhaltungskosten im Bornheimer Haushalt verbunden. Diese stehen jedoch in keinem Verhältnis zu dem zukünftigen kulturellen, wirtschaftlichen und auch finanziellen Mehrwert für die Stadt, der in die städtische Haushaltsbilanz einfließt und somit zu einer Mehrung des Anlagevermögens führt. Genauso verhält es sich mit den Wegesanierungen, den Pflanzungen und Grünflächen und den eingebauten Elementen im Rahmen des Grünen C.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben

2. **Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst,
Schreiben vom 31.10.2011**

Beschluss:

Kenntnisnahme

3. **Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Planung Abt. 61.2 Regional-/Bauleitplanung,
Schreiben vom 18.11.2011**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

zu Abwasserbeseitigung (Entwässerung):

Die Größe und Zuschnitt der Grundstücke lässt hinsichtlich der Abwasserbeseitigung ausreichend Spielraum, abschließend wird dies jedoch im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Zu Natur- und Landschaftsschutz:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt und eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Planung berücksichtigt. Die Gehölze der Pflanzliste kommen ausnahmslos im Gebiet vor. Insofern bedarf es keiner näheren Bedingungen in der Pflanzliste zum Bebauungsplan.

Beschluss:

Stellungnahme wird teilweise stattgegeben.

4. **Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr - Führungsstelle/Verkehrsplanung-
Schreiben vom 14.11.2011**

Beschluss:

Kenntnisnahme

5. **Polizeipräsidium Bonn - Fachbereich „Städtebauliche Kriminalprävention im
Polizeipräsidium Bonn
Schreiben vom 14.11.2011**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die angesprochene Erhöhung der Wahrscheinlichkeit eines Wohnungseinbruchs durch eine rückwärtige Erschließung der Grundstücke kann nicht nachvollzogen werden. Durch den 10 Meter breiten Grünstreifen ist keine direkte Anbindung der Grundstücke an den Weg vorhanden und eine Benutzung des Weges durch Autos wird durch das Anbringen von „Pollern“ und Findlingen ausgeschlossen. Durch den Weg wird gerade in den Dämmerungsstunden durch Spaziergänger eine Sozialkontrolle entstehen, welche Einbrechern eine Tat erschwert oder diese sogar davon abhält. Durch gezielt angebrachte Beleuchtung und andere Sicherheitsvorkehrungen können die Bewohner ebenfalls das Risiko eines Einbruchs weiter minimieren. Es wird daher keine wesentliche Veränderung der Situation erwartet. Des Weiteren ist festzustellen, dass in letzter Zeit die meisten Einbrüche/Einbruchsversuche in Hersel und Umgebung über die Eingangstür stattfanden.

Eine Beleuchtung des Weges ist aus mehrfacher Hinsicht nicht vorgesehen. Abgesehen von der finanziellen Belastung für die Installation und Unterhaltung würde eine Beleuchtung des Weges negative Auswirkungen auf die dort vorhanden Tierwelt haben.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

6. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG, Schreiben vom 14.11.2011

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Abwasserwerk Bornheim

Der Bestand der öffentlichen Kanalisation ist gewährleistet. Die Überflutungsbetrachtung bei Starkregen fällt in den Aufgabenbereich der Regionalgas Euskirchen als zuständiges Abwasserwerk der Stadt Bornheim.

Regionalgas Euskirchen

Jegliche Grunddienstbarkeiten werden bei der Veräußerung beachtet.

Wasserwerk Bornheim

Der Bestand der Trinkwasserleitungen ist gewährleistet.

Beschluss:

Kenntnisnahme

7. RSAG, Rhein-Sieg-Abfallgesellschaft mbH, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg, Schreiben vom 14.11.2011

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Das Gebiet ist bereits weitgehend bebaut und über die Straße „Oderstraße“ ausreichend erschlossen. Eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr ist gewährleistet.

Beschluss:

Kenntnisnahme